



Bundesministerium  
der Justiz

**Die Verfahrensbevollmächtigte  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

**The Agent of the Government  
of the Federal Republic of Germany**

**L'Agent du Gouvernement  
de la République Fédérale d'Allemagne**

STREET ADDRESS Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTAL ADDRESS 11015 Berlin

CONTACT Frau Dr. Wenzel  
DEVISION IV M  
TEL +49 (0)30 18 580 - 94 49  
FAX +49 (0)30 18 580 - 94 92  
E-MAIL [wenzel-ni@bmi.bund.de](mailto:wenzel-ni@bmi.bund.de)  
NO. IV M - 9470/2 - 4 E (2369) 48 192/2009

DATE Berlin, 27 July 2009

POSTAL ADDRESS Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Mrs Claudia Westerdiek  
Section Registrar of the  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
F-67075 STRASBOURG - CEDEX

**BY E-TRANSMISSION ONLY**

Subject: Application no. 24120/66  
Sfountouris vs. Germany

Reference: Your letter dated 1 April 2009

Encl.: - 1 -

Dear Madam,

Please find enclosed the German version of the observations dated 27 July 2009. You will receive the translation as soon as possible.

Yours sincerely,

(Dr. Almut Wittling-Vogel)



Bundesministerium  
der Justiz

**Die Verfahrensbevollmächtigte  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

**The Agent of the Government  
of the Federal Republic of Germany**

**L'Agent du Gouvernement  
de la République Fédérale d'Allemagne**

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Wenzel

REFERAT IV M

TEL +49 (0)30 18 580 - 94 49

FAX +49 (0)30 18 580 - 94 92

E-MAIL [wenzel-ni@bmi.bund.de](mailto:wenzel-ni@bmi.bund.de)

AKTENZEICHEN IV M – 9470/2 – 4 E (2369) 48 192/2009

DATUM Berlin, 27. Juli 2009

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

— Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte  
– Europarat –  
F – 67075 STRASBOURG – CEDEX

**NUR PER E-TRANSMISSION**

Betreff: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

hier: Individualbeschwerde Nr. 24120/66  
Sfountouris ./ Bundesrepublik Deutschland

Bezug: Schreiben des Gerichtshofs vom 1. April 2009

**A. Gegenstand der Individualbeschwerde**

- 1 1944 wurden in Distomo (Griechenland) von einer in die Wehrmacht integrierten Einheit der Waffen-SS ca. 300 Dorfbewohner umgebracht. Die Eltern der Beschwerdeführer zählten zu den Opfern. Die Beschwerdeführer selbst überlebten nur durch Zufall. Ihre gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage vor den deutschen Gerichten auf Entschädigung wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht nahm die gegen diese Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.
- 2 Die Beschwerdeführer halten die Weigerung der deutschen Gerichte, ihnen eine Entschädigung aufgrund des Todes ihrer Eltern und der Zerstörung ihres Hauses zu gewähren, für konventionswidrig. Sie rügen zum einen eine Verletzung des Artikels 1 des 1. Zusatzprotokolls. Sie sind der Auffassung, sie seien Inhaber eines auf Völkerrecht wie auf innerstaatlichem Recht fußenden Entschädigungsanspruchs, der ihnen von den deutschen Gerichten

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

aberkannt worden sei. Zum anderen sehen sie in der Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber für Zwangsarbeiter und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, nicht aber für Opfer von durch deutsche Einheiten im Ausland begangenen Massakern Entschädigungsansprüche geschaffen hat, eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls.

**3** Der Gerichtshof hat um Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde gebeten. Die Stellungnahme soll auf folgende Fragen eingehen:

1. Ist das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Eigentums im Sinne des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 verletzt worden?

Hatten die Beschwerdeführer insbesondere im Jahr 1944 einen Anspruch auf Entschädigung, der ihnen fünfzig Jahre später durch die Entscheidungen der deutschen Gerichte genommen wurde?

2. Waren die Beschwerdeführer Opfer einer Diskriminierung, die gegen Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 verstößt? War der deutsche Gesetzgeber insbesondere verpflichtet, Entschädigungen auch für unerlaubte militärische Handlungen vorzusehen, die zwar während eines bewaffneten Konflikts begangen wurden, jedoch an Zivilpersonen, die an den Kämpfen unbeteiligt waren und an den Kriegsoperationen nicht teilnahmen?

## **B. Zusammenfassung der Argumentation der Bundesregierung**

**4** Im Zweiten Weltkrieg ist von Deutschen großes Unrecht begangen worden. Zu den besonders schrecklichen Ereignissen zählt das Massaker von Distomo. Die deutschen Streitkräfte verstießen in eklatanter Weise gegen das humanitäre Völkerrecht, indem sie Zivilpersonen, die nicht an den Kampfhandlungen beteiligt waren, ermordeten und ihr Eigentum zerstörten. Die Bundesregierung bedauert dieses Massaker und das dadurch hervorgerufene Leid zutiefst.

**5** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich stets bemüht, für das im Zweiten Weltkrieg begangene Unrecht im Rahmen ihrer Möglichkeiten Entschädigung zu leisten. Sie ist bemüht, zur Bewältigung der Folgen aus der Vergangenheit die Zusammenarbeit mit den damals kriegsbeteiligten Staaten zu fördern. Griechenland hat auf dieser Grundlage in großem Umfang deutsche Leistungen erhalten. Der Bundesregierung war und ist die Förderung deutsch-griechischer Aussöhnung ein wichtiges Anliegen. Allerdings ist angesichts des einzigartigen Umfangs und der beispiellosen Unmenschlichkeit der Gräueltaten eine vollständige oder auch nur adäquate Wiedergutmachung unmöglich. Diese Unzulänglichkeit ist der Bundesregierung bewusst. Zu ihr gehört auch, dass ein Ausgleich in aller Regel zwischen

den Staaten vereinbart und geleistet wird. Individuelle Leistungen sind nur im Ausnahmefall möglich.

- 6 Im Fall der Beschwerdeführer besteht kein individueller rechtlicher Anspruch auf Entschädigung. Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention lässt sich auch keine Pflicht für die Bundesrepublik Deutschland herleiten, die Beschwerdeführer individuell zu entschädigen.
- 7 Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls schützt nur bereits erworbene vermögenswerte Rechte, nicht aber bloße Erwerbshoffnungen. Entscheidend für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist damit, ob die Beschwerdeführer nach dem maßgeblichen, 1944 anwendbaren Recht einen Entschädigungsanspruch hatten. Da die Anwendung des nationalen und des in diesem Zusammenhang relevanten Völkerrechts primäre Aufgabe der nationalen Gerichte ist, muss sich die Kontrolle durch den Gerichtshof auf die Frage beschränken, ob die Entscheidung der deutschen Gerichte, dass die Beschwerdeführer 1944 keinen Entschädigungsanspruch hatten, willkürlich war. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr beruhen die Entscheidungen der deutschen Gerichte auf einer vernünftigen und nachvollziehbaren Auslegung des anwendbaren Rechts. Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls findet damit keine Anwendung.
- 8 Auch Artikel 14 EMRK findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Die Bundesregierung ist nicht verpflichtet, auch für zivile, nicht an den Kämpfen beteiligte Opfer rechtswidriger Kriegshandlungen ein Entschädigungsregime einzurichten. Dieses Ergebnis entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der die Konvention Deutschland keine spezifische Pflicht auferlegt, Unrecht oder Schäden, die vom Deutschen Reich verursacht wurden, wieder gut zu machen oder zu ersetzen. Wenn sich der Staat entscheidet, Unrecht und Schäden wieder gut zu machen, verfügt er über einen weiten Ermessensspielraum, insbesondere mit Blick auf die Frage, wie und wen er entschädigt.
- 9 Da weder Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls noch Artikel 14 EMRK Anwendung finden, ist die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit nach Artikel 35 Absatz 3 EMRK unzulässig.

### **C. Sachverhalt**

- 10 Das vorliegende Verfahren bettet sich in eine Reihe von Verfahren zur juristischen Aufarbeitung des Massakers von Distomo ein, die von Nachkommen der Opfer angestrengt wurden. In einem in Griechenland unter anderem von den Beschwerdeführern angestrengten Verfahren wurde die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt. Die Proteste der Bundesrepublik wegen der Verletzung ihrer völkerrechtlichen Immunität führten jedoch dazu, dass die für eine Vollstreckung dieses Urteils nach griechischem Recht erforderliche Zustimmung des griechischen Justizministers nicht erteilt wurde. Wegen der Un-

möglichkeit der Vollstreckung des Urteils erhoben die Kläger bei dem EGMR eine gegen die Bundesrepublik Deutschland und Griechenland gerichtete Individualbeschwerde, die jedoch vom EGMR für unzulässig erklärt wurde (EGMR, Entscheidung vom 12. Dezember 2002, Nr. 59021/00 – *Kalogeropoulou ./. Griechenland und Bundesrepublik Deutschland*). Der Versuch der Kläger, das griechische Urteil in Italien zu vollstrecken, ist einer der Gründe für das zur Zeit vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag anhängige Verfahren, in dem die Bundesrepublik Deutschland die Feststellung der Verletzung ihrer völkerrechtlichen Immunität durch Italien begehrt (Case concerning Jurisdictional Immunities of the State [Germany v. Italy]).

- 11** Das vorliegende Verfahren kann nicht isoliert von den umfassenden Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausgleich für das von dem NS-Staat begangene Unrecht zu leisten. Diese Bemühungen sind von dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen *van Boven* in seinem Bericht über Entschädigungspflichten bei schweren Menschenrechtsverletzungen als beispiellos gewürdigt worden:<sup>1</sup>

„It should also be recalled that to this date the most comprehensive system of reparation was introduced by the federal Republic of Germany for compensating victims of Nazi persecution. [...] This does not mean that complete or even genuine restitution has been made. The persecutions by the Nazi regime were unparalleled and unique in their scope and inhumanity. They cannot be atoned and cannot be forgotten. However, from an historical and legal point of view, the compensation programme and reparations constitute a unique operation.“

Im Folgenden sollen nur einige dieser Maßnahmen hervorgehoben werden.<sup>2</sup>

- 12** Zum Ausgleich der von dem Deutschen Reich verursachten Kriegsschäden hatten sich die Alliierten untereinander darauf verständigt, zu Reparationszwecken deutsches Auslandsvermögen und deutsche Urheberrechte einzuziehen bzw. zu beschlagnahmen und in den jeweiligen Besatzungszonen Demontagen, Lieferungen aus der laufenden Produktion usw. vorzunehmen. Über die Interalliierte Reparationsagentur hat auch Griechenland einen Teil der Reparationsentnahmen erhalten.
- 13** Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Bundesrepublik Deutschland mehrere völkerrechtliche Verträge abgeschlossen und eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, durch die bestimmte Opfergruppen Entschädigungen für aus nationalsozialistischer Verfolgung entstandene Schäden und für Kriegsschäden bekamen.

<sup>1</sup> Study concerning the right to restitution, compensation and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/8, § 125 (2. Juli 1993).

<sup>2</sup> Einen umfassenden Überblick geben *C. Pawlita*, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, 1993, 70 ff.; *B.J. Fehn*, Die deutschen Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgeleistungen nach 1945 unter dem Blickwinkel der Reparationsfrage, in: *Doehring/Fehn/Hockerts*, Jahrhundertschuld Jahrhundertsühne, 2001, 53 ff.

- 14** Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953<sup>3</sup> gewährt Einzelpersonen Entschädigungsansprüche für aus nationalsozialistischer Verfolgung resultierende Individualschäden. Als Verfolgter ist gemäß § 1 Absatz 1 BEG anzusehen, „wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat [...]“.
- 15** In den 1959er und 1960er Jahren schloss die Bundesrepublik Deutschland auch sogenannte Globalentschädigungsabkommen mit zwölf Staaten, unter anderem mit Griechenland. In dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen vom 18. März 1960<sup>4</sup> verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von 115 Mio. DM an Griechenland zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen.<sup>5</sup> Die Verteilung des Betrages wurde dem Ermessen der griechischen Regierung überlassen.
- 16** Im Jahre 2000 hat die Bundesrepublik die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ eingerichtet<sup>6</sup>, aus deren Vermögen ehemalige Zwangsarbeiter Entschädigungen erhalten haben. In Griechenland haben 2.000 ehemalige Zwangsarbeiter eine Entschädigung aus dem Fonds der Stiftung erhalten.
- 17** Heute ist Deutschland bemüht, zur Bewältigung der Folgen aus der Vergangenheit die Zusammenarbeit mit den damals kriegsbeteiligten Staaten zu fördern. Griechenland hat auf dieser Grundlage in großem Umfang deutsche Leistungen erhalten. Der Bundesregierung war und ist die Förderung deutsch-griechischer Aussöhnung ein wichtiges Anliegen.

<sup>3</sup> BGBl. I, S. 1387, novelliert in den Jahren 1956 (BGBl. I, S. 559) und 1965 (BEG-Schlussgesetz, BGBl. I, S. 1315).

<sup>4</sup> BGBl. II, S. 1597.

<sup>5</sup> Art. I des Vertrages.

<sup>6</sup> Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000, BGBl. I, 1263.

## **D. Innerstaatliches Recht und Völkerrecht**

- 18 Die einschlägigen nationalen und völkerrechtlichen Vorschriften finden sich in der Sachverhaltsdarstellung des Gerichtshofs.

## **E. Rechtliche Würdigung**

- 19 Vorab weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Beschwerde sich nicht auf die in den angegriffenen Entscheidungen festgestellte fehlende Vollstreckbarkeit des griechischen Urteils in Deutschland bezieht, sondern allein die fehlende originäre Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs durch die deutschen Gerichte rügt. Angesichts dessen und angesichts der Tatsache, dass sich auch die Fragen des Gerichtshofs nicht auf die Vollstreckbarkeit des griechischen Urteils beziehen, sieht die Bundesregierung davon ab, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Sollte der Gerichtshof seine Prüfung wider Erwarten doch auf diese Frage erstrecken, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.
- 20 Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Beschwerde nach Artikel 35 Absatz 3 EMRK unzulässig ist. Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls (I.) und Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls (II.) sind offensichtlich nicht verletzt.

### **I. Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls ist offensichtlich nicht verletzt.**

- 21 Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung des Artikels 1 des 1. Zusatzprotokolls. Sie behaupten, Inhaber eines Entschädigungsanspruchs zu sein, der ihnen durch die angegriffenen Entscheidungen der deutschen Gerichte aberkannt worden sei.
- 22 Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls ist jedoch nicht verletzt. Schon sein Anwendungsbereich ist nicht eröffnet, da die Beschwerdeführer nicht über „Eigentum“ im Sinne dieser Vorschrift verfügen.
- 23 Der Begriff des Eigentums im Sinne des Artikels 1 des 1. Zusatzprotokolls umfasst neben aktuellen Eigentumspositionen („existing possessions“, „bien actuel“) auch andere Vermögenswerte („assets“, „valeurs patrimoniales“), in Bezug auf die der Beschwerdeführer zumindest eine berechnete Erwartung („legitimate expectation“, „espérance légitime“) behaupten kann, in ihren effektiven Genuss zu gelangen.<sup>7</sup>
- 24 Um ihre Position als Inhaber von Eigentum im Sinne des Artikels 1 des 1. Zusatzprotokolls zu begründen, berufen sich die Beschwerdeführer auf einen ihrer Ansicht nach bestehenden

<sup>7</sup> EGMR [GK], Urteil vom 28. September 2004, Nr. 44912/98, Rep. 2004-IX, § 35 – *Kopecný ggn. Slowakei*.

Entschädigungsanspruch. Ein Anspruch ist seiner Natur nach keine aktuelle Eigentumsposition.<sup>8</sup> Der behauptete Entschädigungsanspruch stellt aber auch keinen anderen Vermögenswert dar, in Bezug auf den die Beschwerdeführer zumindest eine berechtigte Erwartung behaupten können, ihn realisieren zu können.

- 25** Ein Anspruch stellt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur dann einen solchen Vermögenswert dar, wenn er eine hinreichende Grundlage im nationalen Recht hat.<sup>9</sup> Eine solche Grundlage kann sich daraus ergeben, dass Ansprüche dieser Art in ständiger Rechtsprechung von den nationalen Gerichten anerkannt werden.<sup>10</sup> Dies war nicht der Fall. Es bestand auch keine andere Grundlage für den Anspruch im deutschen Recht. Zwar war es zum Zeitpunkt der Klageerhebung vielleicht nicht offensichtlich, dass sich kein Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführer aus deutschem Recht oder Völkerrecht ergibt. Es war jedoch andererseits auch keinesfalls eine sichere rechtliche Grundlage für einen solchen Anspruch erkennbar. Schon die Unklarheit bezüglich des Bestehens des Anspruchs reicht aus, um festzuhalten, dass der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Anspruch keine hinreichende Grundlage im nationalen Recht hat.<sup>11</sup> Dies gilt umso mehr, als die nationalen Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen zu dem Schluss kamen, dass kein Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführer besteht. Die Beschwerdeführer konnten bei Klageerhebung allenfalls die von Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls nicht geschützte Hoffnung<sup>12</sup> hegen, dass die deutschen Gerichte einen Entschädigungsanspruch zuerkennen würden.
- 26** Soweit die Beschwerdeführer argumentieren, die nationalen Gerichte hätten falsch entschieden, weist die Bundesregierung darauf hin, dass es in erster Linie Sache der nationalen Gerichte ist, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden.<sup>13</sup> Dies gilt auch insoweit, als die nationalen Gerichte völkerrechtliche Bestimmungen auslegen und anwenden.<sup>14</sup> Die Kontrolle des Gerichtshofs beschränkt sich in diesem Bereich auf eine Willkürkontrolle.<sup>15</sup> Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, beruhen die angegriffenen Entscheidungen auf einer vernünftigen und nachvollziehbaren Auslegung des anwendbaren Rechts. Die Entscheidungen können nicht als offensichtlich willkürlich oder eklatant unvereinbar mit der Konvention bezeichnet werden.

<sup>8</sup> Vgl. *ibid.*, § 41.

<sup>9</sup> *Ibid.*, § 52.

<sup>10</sup> *Ibid.*, §§ 48, 52. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20. November 1995, Nr. 38/1994/485/567, A 332, § 31 – *Pressos Compania Naviera S.A. et al. ggn. Belgien*; Entscheidung vom 12. Mai 2009, Nr. 14849/08, § 2 – *Ernewein et al. ggn. Deutschland*.

<sup>11</sup> Vgl. *mutatis mutandis* EGMR [GK], Urteil vom 28. September 2004, Nr. 44912/98, Rep. 2004-IX, §§ 57, 58 – *Kopecký ggn. Slowakei*.

<sup>12</sup> *Ibid.*, § 35; Entscheidung vom 2. März 2005, Nr. 71916/01 *et al.*, Rep. 2005-V, § 74 – *von Maltzan et al. ggn. Deutschland*.

<sup>13</sup> EGMR, Urteil vom 4. März 2003, Nr. 39050/97, § 32 – *Jantner ggn. Slowakei*; [GK], Urteil vom 28. September 2004, Nr. 44912/98, Rep. 2004-IX, § 56 – *Kopecký ggn. Slowakei*. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 13. Juli 2004, Nr. 69498/01, Recueil des arrêts et décisions 2004-VIII, § 46 – *Pla und Puncernau ggn. Andorra*; Urteil vom 29. April 2003, Nr. 56673/00, Reports of judgments and decisions 2003-V, § 61 – *Iglesias Gil und A.U.I. ggn. Spanien*.

<sup>14</sup> EGMR, Urteil vom 15. Januar 2009, Nr. 20985/05, § 43 – *Orban ggn. Frankreich*; Urteil vom 8. Juni 2006, Nr. 22860/02, § 104 – *Woś ggn. Polen*.

<sup>15</sup> EGMR [GK], Urteil vom 28. September 2004, Nr. 44912/98, Rep. 2004-IX, § 56 – *Kopecký ggn. Slowakei*.

**27** Zur Begründung ihres Anspruchs gegen die Bundesrepublik Deutschland konnten sich die Beschwerdeführer eindeutig nicht auf einen originären Haftungstatbestand und insbesondere nicht auf die Entschädigungsregelungen des BEG stützen. Dies wird von den Beschwerdeführern auch nicht bestritten. Streitig war nur, ob ein Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland unter dem Gesichtspunkt des im deutschen Recht anerkannten<sup>16</sup> Entstehens der Bundesrepublik Deutschland für die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches bestand. Einen solchen Anspruch haben die deutschen Gerichte mit nachvollziehbaren Gründen verneint.

**1. Die Nichtanerkennung eines völkerrechtlichen Entschädigungsanspruchs war nicht willkürlich.**

**28** So ist insbesondere die Feststellung, dass die Beschwerdeführer keinen völkerrechtlichen Entschädigungsanspruch haben, von den deutschen Gerichten nicht willkürlich getroffen worden.

**29** Die deutschen Streitkräfte haben während des Zweiten Weltkriegs in Griechenland schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen. Insbesondere haben sie Bestimmungen aus der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (im Folgenden: Haager Landkriegsordnung, HLKO) verletzt, indem sie Zivilpersonen, die nicht an den Kampfhandlungen beteiligt waren, ermordet und ihr Eigentum zerstört haben. Hiervon ist jedoch die Frage zu trennen, ob die Beschwerdeführer aufgrund dieser Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen individuellen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen konnten.

**a) Zum anwendbaren Recht**

**30** Die Frage, ob den Beschwerdeführern ein solcher Entschädigungsanspruch zustand, musste auf der Grundlage des zum Tatzeitpunkt geltenden Rechts beurteilt werden.

**31** Der vorliegende Fall ist geprägt durch das zeitliche Auseinanderfallen von schädigendem Ereignis und richterlicher Beurteilung. Hier gilt im Völkerrecht der Grundsatz der Intertemporalität des Rechts, also der Grundsatz, dass Rechtsverhältnisse mit den Voraussetzungen und dem Inhalt gelten, die ihnen nach dem im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Recht zukamen. Nach diesem Grundsatz haftet der verantwortliche Staat für ein völkerrechtliches Delikt nach den Grundsätzen, die zum Zeitpunkt der Unrechtshandlung gelten.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> BVerfG, Urteil vom 14. November 1962, BVerfGE 15, 126, 133 ff.; BGH, Urteil vom 31. Januar 1955, BGHZ 16, 184, 188 f.; BGH, Urteil vom 21. Dezember 1961, BGHZ 36, 245, 248 f.

<sup>17</sup> Vgl. zum Beispiel den Schiedsspruch im Island of Palmas-Fall aus dem Jahre 1928, in dem das Schiedsgericht seiner Entscheidung das Prinzip zugrunde gelegt hat, dass Tatsachen im Lichte des zum Zeitpunkt des Vorliegens der Tatsachen geltenden Rechts bewertet werden müssen und nicht im Lichte des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechts (Island of Palmas (Niederlande / Vereinigte Staaten), R.I.A.A. II (1949), 829 (845)), sowie Artikel 13 der Draft Articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts.

